

## STELLUNGNAHME

des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,  
zur Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

10/ 2267

### I. Vorbemerkung

Der DGB-Landesbezirk NRW mißt der besonderen Ruhe an Sonn- und Feiertagen große Bedeutung bei.

So haben Sonn- und Feiertage nicht nur aus religiösen Gründen einen Schutz zu erfahren, sondern sie stellen auch einen wichtigen Erholungszeitraum für die Arbeitnehmer und ihre Familien dar.

Zur Erholung gehört jedoch auch die Inanspruchnahme von Freizeitangeboten kultureller, sportlicher, aber auch kommerzieller Art.

Dabei ist sorgsam darauf zu achten, daß die Auflockerung des Sonn- und Feiertagsschutzes nicht zur unzumutbaren Belastung für die Beschäftigten gerade in kommerziellen Freizeiteinrichtungen führt.

Eine evtl. mögliche Öffnung für Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen darf nicht erfolgen.

### II. Anmerkungen zu den Änderungsvorschlägen

#### 1. § 4 - Ausnahmen von Arbeitsverboten -

Vorgeschlagen wird, die folgende Nr. 5 neu hinzuzufügen:

"5. Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen. Dazu gehört insbesondere der Betrieb von Saunas, Bräunungs- und Fitneßstudios."

Der DGB stimmt der Erweiterung um den genannten Betrieb von Saunas, Bräunungs- und Fitneßstudios zu.

Im Vorschlag wurden diese Betriebe zwar herausgehoben genannt, jedoch nur beispielhaft und nicht abschließend.

Statt dessen wäre eine Formulierung vorzuziehen, die abschließend den genannten Betrieben eine Öffnungsmöglichkeit erlaubt.

#### 2. § 5 - Verbotene Veranstaltungen -

Nach § 5 Abs. 1 a) sind an Sonn- und Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Auf- und Umzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen, verboten. Als Hauptzeit des Gottesdienstes nennt § 5 Abs. 1 Satz 2 die Zeit von 6 - 11 Uhr.

Diese Vorschrift hat zur Folge, daß für vom DGB geplante Veranstaltungen zum 1. Mai-Feiertag, soweit sie vor 11 Uhr beginnen sollten, zuvor gemäß § 10 des Sonn- und Feiertagsgesetzes die Erlaubnis des jeweils zuständigen Oberkreisdirektors oder Regierungspräsidenten eingeholt werden muß.

Hier begrüßt der DGB ausdrücklich die geplante Änderung dahingehend, daß das Verbot der öffentlichen Umzüge in der Hauptzeit des Gottesdienstes dann nicht gelten soll, wenn der 1. Mai auf einen Wochentag fällt.

Sinn und Zweck des § 5 ist es, die in Artikel 4 Abs. 2 GG niedergelegte Freiheit der Religionsausübung zu gewährleisten. Dem gläubigen Bürger soll ermöglicht werden, den Gottesdienst zu besuchen, ohne daß er während des Gottesdienstes oder auf dem Weg zur oder von der Kirche durch nicht-religiöse Umzüge oder öffentliche Veranstaltungen abgelenkt oder gestört wird.

Da der 1. Mai-Feiertag genau wie der 17. Juni im Gegensatz zu den übrigen Feiertagen nicht religiösen Ursprungs ist, erscheint die Regelung des § 5 Abs. 1 a) für den Fall, daß der 1. Mai auf einen Wochentag fällt, entbehrlich, man könnte sogar sagen, die geplante Änderung drängt sich auf.

Gottesdienste werden an Sonntagen und an kirchlichen Feiertagen abgehalten. Da an einem nicht-kirchlichen Feiertag nicht von einem Bedürfnis der Kirche auszugehen ist, diesen Tag mit einem Gottesdienst zu begehen, besteht demgemäß ebenfalls kein Bedürfnis, die Zeit von 6 - 11 Uhr für den ungestörten Besuch des Gottesdienstes freizuhalten. Vielmehr sollte der Bevölkerung Gelegenheit gegeben werden, den 1. Mai als Tag des Bekenntnisses zu Freiheit und Frieden, sozialer Gerechtigkeit, Völkerversöhnung und Menschenwürde in einem entsprechenden Rahmen zeitlich uneingeschränkt zu begehen.

Nach der bis dato geltenden gesetzl. Regelung ist stets - also auch, wenn der 1. Mai auf einen Wochentag fällt - die Einholung einer Erlaubnis beim zuständigen Oberkreisdirektor oder Regierungspräsidenten erforderlich für den Fall, daß eine vom DGB geplante 1. Mai-Veranstaltung vor 11 Uhr beginnen soll.

Da der 1. Mai als nicht-religiöser Feiertag nicht vorrangig durch die Abhaltung eines Gottesdienstes gewürdigt wird, stellt sich auch für den DGB die geplante Gesetzesänderung als folgerichtig dar und bestätigt die bisherige Praxis.

Aus Sicht des DGB wäre eine entsprechende Regelung auch für die Sonntage angebracht.

Hier soll es nach wie vor bei der Regelung bleiben, daß eine Erlaubnis der zuständigen Behörde eingeholt werden muß, wenn eine Veranstaltung vor 11 Uhr beginnen soll.

Bei einem derartigen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt kann die zuständige Behörde die Erlaubnis durch einen Verwaltungsakt erteilen. Dies hat zur Folge, daß in verschiedenen Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens die vom DGB gestellten Anträge auf Erlaubnis, bereits vor 11 Uhr eine Veranstaltung durchzuführen, unterschiedlich beschieden werden können und wurden. Auch kann eine Behörde in einem Jahr anders entscheiden, als in dem Jahr zuvor, wenn nicht bereits eine Selbstbindung der Verwaltung vorliegt. Bei einem Verwaltungsakt bestehen grundsätzlich immer (die Ermessensreduzierung auf 0 ausgeklammert) mehrere Möglichkeiten der Entscheidung, solange sich die Behörde im Rahmen ihres Ermessens hält.

Solange ein Verwaltungsakt ermessensfehlerfrei zustande gekommen ist, ist jede Entscheidung - auch divergierende - bezüglich der Erlaubnis 1. Mai-Veranstaltungen vor 11 Uhr zuzulassen oder nicht, rechtmäßig.

Dieser relativen Rechtsunsicherheit könnte konsequenterweise dadurch begegnet werden, daß auch für den Fall, daß der 1. Mai auf einen Sonntag fällt, das Verbot des § 5 Abs. 1 a) aufgehoben wird.

Hierfür spricht noch der Umstand, daß sich die 1. Mai-Veranstaltungen ebenfalls wie der Besuch des Gottesdienstes auf ein Grundrecht stützen können, nämlich auf das in Artikel 8 GG garantierte Recht der Versammlungsfreiheit. Im Gegensatz zu Artikel 4 GG (Freiheit der Religionsausübung) kann bei Versammlungen unter freiem Himmel das Grundrecht zwar durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Fraglich ist jedoch, ob ein generelles Verbot auch für Sonntage erforderlich ist.

3. § 6 - Stille Feiertage - und § 7 - Sonstige Verbote -

Der DGB stimmt den beabsichtigten Änderungen zu.

4. § 10 - Ausnahmen von Verboten -

Im Absatz 2 wird die Zuständigkeit in den Fällen der §§ 6 und 7 vom Innenminister auf den/die Regierungspräsident/en verlagert. Der DGB stimmt dieser Änderung zu, obgleich die bisherige Regelung in der Praxis erfolgreich war.